

kannte Hand, so ist es zumeist nicht leicht sofort zu entscheiden, ob ein Autograph oder eine geschickte Nachzeichnung vorliegt. Es ist dann geboten, ein entsprechendes Facsimile anzufertigen, um eine Vergleichung mit ähnlichen Schriftstücken vornehmen zu können. Schon oft bin ich in die Lage gekommen, auf diese Weise ein sicheres Urtheil zu fällen. Als ich vor Jahren zuerst die Urschrift von St. 1391 für Nienburg sah, das bekanntlich sich von St. 1392 durch weiter gehende Aufzählung der dem Kloster geschenkten Güter unterscheidet, kam mir das Stück auch wegen graphischer Eigenthümlichkeiten bedenklich vor. Als ich jedoch die von mir heimgebrachte Schriftprobe Dr. Bayer und Dr. Rieger zeigte, überzeugten sie mich, dass dieselbe Hand eine ganze Reihe von Diplomen Heinrichs II. geschrieben hat, dass somit St. 1391 ein Autograph ist. In andern Fällen, wie bei St. 594 für Worms, sind meine Zweifel an dem autographen Charakter des betreffenden Schriftstücks noch nicht beseitigt, weil ich bisher kein zweites Diplom mit gleichen äussern Merkmalen aufzufinden vermochte.

Wie sind nun die Facsimiles für unsere Zwecke anzufertigen? Der Schriftkundige wird stets nicht allein auf die Form der Buchstaben achten, sondern ebenso sehr auf den Ansatz der Feder, auf den Ductus. Den aber wiederzugeben gelingt selten dem gewöhnlichen Zeichner, viel eher dem Palaeographen wenn er nur einigermassen im Durchzeichnen geübt ist. Diese Fertigkeit fordere ich von meinen Mitarbeitern. Wie viel nun von einer Urkunde und welche Theile nachzuzeichnen sind, das hängt allerdings von Umständen ab. Dennoch lässt sich eine Anweisung ertheilen, welche Auswahl in der Regel geboten ist und genügt. Um ein Fragment zu gewinnen, das uns den Gesamteindruck wiedergibt, wählen wir die obere linke Ecke, d. h. Chrismon und die Anfänge von 4 bis 5 Zeilen mit verlängerter und gewöhnlicher Schrift. Ferner bilden wir den untern Theil des Originals so ab, dass etwa die letzten Worte der Corroboration, die Unterschriften mit Monogramm und Recognitionszeichen und die Schrift der Datirungszeile aus dem Facsimile ersichtlich werden. Bei diesen zu-

dass nämlich Urkunden als Schreibvorlagen gedient haben und überhaupt in den äussern Merkmalen nachgeahmt worden sind, von Nachzeichnung reden. Ein Originaldiplom kann dann Nachbildung einer Vorurkunde sein, aber nicht Nachzeichnung im vollem Sinne des Worts, da die Kanzleischreiber höchstens einmal das Chrismon einer Vorurkunde nachahmen, sich aber der eigenen Schriftart bedienen. Ein Apographum kann nicht Nachbildung sein, denn es wiederholt geradezu den Wortlaut des Originals; es kann aber recht wol eine Nachzeichnung sein. Eine Fälschung endlich kann das eine oder andere oder auch beides zugleich sein. Bei den Nachbildungen wie bei den Nachzeichnungen kann man mit mehr oder minder gelungen den Grad der Annäherung an die Vorlage bezeichnen.